

Die Verwaltung begrüßt den Antrag und beabsichtigt, im Falle eines entsprechenden Beschlusses das Prüfergebnis dem Rat vorlegen.

Zurückgewiesen werden allerdings auf das Entschiedenste die Formulierungen „in einer sehr unprofessionellen Art und Weise“ im ersten Absatz und „die unprofessionellen Art und Weise der Jugendamtsleiterin“, beide Male bezogen auf die Person der Jugendamtsleiterin.

Dies gilt auch für den Vorwurf gegenüber der Fachbereichsleiterin im letzten Satz der Begründung.